

## Beschlussvorlage

**Beschluss über den abweichenden Ausbau (Mehr- und Minderausbau) der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich Jägerwald - Bebauungsplan Nr. 437 B - gem. § 125 (3) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB**

---

### Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 3 - Lennep	23.01.2013	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	29.01.2013	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2013	Vorberatung
1	Rat	07.03.2013	Entscheidung

### Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

### Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

---

### Beteiligte Stellen

0.10 Verwaltungssteuerung  
0.11 Personal und Organisation  
3.66 Straßen- und Brückenbau

### Beschlussvorschlag

Der Mehr- und Minderausbau der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 437 B – Gebiet: Jägerwald – wird entsprechend, der in der Anlage dargestellten Form, gemäß § 125 (3) Nr.1 und Nr. 2 BauGB beschlossen.

**Finanzielle Folgen und Auswirkungen**

keine

**Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

**Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**

**Produkt(e)****Begründung**

Die Flächen des Mehr- und Minderausbaus befinden sich im Bereich des Bebauungsplans Nr. 437 B – Gebiet Jägerwald, der seit dem 08.08.1990 rechtsverbindlich ist. Der Bebauungsplan wurde bereits am 14.06.2007 durch einen Beschluss über Mehr- und Minderausbauten sanktioniert.

Der Verbindungsweg zwischen der Straße Jägerwald und der Straße An der Hasenjagd entlang der Autobahnzufahrt Richtung Bremen ist abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgebaut worden, das heißt der Fußweg wurde entgegen des Bebauungsplanes marginal in westliche Richtung verschwenkt und im südlichen Bereich geringfügig breiter ausgebaut.

Um die Wegeflächen öffentlich rechtlich widmen zu können, ist die Sanktionierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 437 B erforderlich.

Nach entsprechender Aussage des zuständigen Fachdienstes wird die Nutzung der betroffenen Grundstücke durch die Abweichungen nicht wesentlich beeinträchtigt. (sh. § 125 (3) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB).

Die abweichende Bauweise, zum Bebauungsplan Nr. 437 B, wird in der Anlage dargestellt.

Der Beschluss über den abweichenden Ausbau Mehr – Minderausbauten ist vom Rat der Stadt zu fassen. Die Bezirksvertretung 3 – Lennep, der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann  
Beigeordneter

Kenntnis genommen

Wilding  
Oberbürgermeisterin

**Anlage(n)**

- 1\_Lage im Stadtgebiet
- 2\_Auszug aus dem Bebauungsplan Nr.437 B
- 3\_Minderausbau Kataster
- 4\_BP 437 B mit Minderausbau